

Verordnung Spielgruppe der Schule Malans

vom Gemeindevorstand erlassen am 11. Februar 2025

Art. 1 Einleitung und Definition

- ¹ Die Spielgruppe der Schule Malans ist eine pädagogische Einrichtung für Kinder im Vorschulalter, in der sie durch gemeinsames Spielen, Entdecken und Erleben in ihrer sozialen, motorischen und kognitiven Entwicklung gefördert werden.
- ² Die Spielgruppe ist der Schule Malans unterstellt und Teil des Hortes der Schule Malans.
- ³ Die vorliegende Verordnung gibt Auskunft über das Spielgruppenangebot im Hort der Schule Malans und orientiert Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in die Spielgruppe bringen möchten über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife, usw.

Art. 2 Zweck und Angebot

Die Spielgruppe ist während den Schulwochen offen. Das Angebot richtet sich an die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Malans. Es soll für sie ein Ort sein, an dem neue Beziehungen geknüpft werden und gemeinsam Freizeit gestaltet wird.

Art. 3 Organisation und Verantwortlichkeit

- ¹ Die Schulleitung trägt die operative Gesamtverantwortung für die Spielgruppe als Teil des Hortes der Schule Malans und ist für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung verantwortlich.
- ² Die Hortleitung ist für das Tagesgeschäft zuständig.
- ³ Die Spielgruppe wird in der Regel von zwei ausgebildeten Leiterinnen geführt.
- ⁴ Auftraggeberschaft und Finanzierung unterliegen dem Gemeindevorstand.

Art. 4 Gruppengrösse und Betreuungsschlüssel

- ¹ Die Verantwortung zur Aufsicht und Betreuung der Kinder während des Spielgruppenbetriebes tragen zwei Spielgruppenleiterinnen.
- ² Die Gruppengrösse beträgt mindestens 6 und maximal 14 Kinder.

Art. 5 Standort

Die Spielgruppe befindet sich in den Räumlichkeiten des Escherhauses.

Art. 6 Öffnungszeiten

Die Spielgruppe findet je nach Anmeldungen von Montag bis Freitag während der Schulzeit statt. Die Einlaufzeit dauert von 8.30 bis 9.00 Uhr. Die Spielgruppe endet um 11.00 Uhr.

Art. 7 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung des Horts der Schule Malans.

Art. 8 Bringen und Abholen

- ¹ Während der Einlaufzeit werden die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten in die Spielgruppe gebracht und den Spielgruppenleiterinnen übergeben. Die Kinder werden um 11.00 Uhr in die Garderobe zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten begleitet.
- ² Werden Kinder von jemand anderem abgeholt, muss dies den Spielgruppenleiterinnen im Voraus durch die Eltern und Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht.

Art. 9 Anmeldung und Gruppeneinteilung

- ¹ Der Brief mit den Informationen sowie dem Anmeldebogen für den Spielgruppenbesuch wird im März per Post versendet. Alle Eltern und Erziehungsberechtigten, welche Kinder im Spielgruppenalter haben, werden angeschrieben. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, sind Anmeldungen während dem Schuljahr möglich. Die Spielgruppe kann an mehreren Tagen besucht werden. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Schuljahr.
- ² Für die Gruppeneinteilung ist die Hortleitung zuständig. Es werden gemischte Gruppen gebildet (1. und 2. Spielgruppenjahr). Anmeldungen für das 2. Spielgruppenjahr haben Vorrang.

Art. 10 Aufnahmebedingungen

Kinder, die bis zum 31. Dezember das dritte oder das vierte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres die Spielgruppe besuchen.

Art. 11 Verpflegung / Znüni

- ¹ Die Kinder bringen ihren Z'Nüni von zu Hause mit.
- ² Die Spielgruppenleiterinnen regen die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Kinder zu einem gesunden und ausgewogenen Z'Nüni an.

Art. 12 Kleidung und Spielsachen

Die Kinder sollen bequeme Kleidung tragen. Hausschuhe oder Rutschsocken können in den Räumlichkeiten der Spielgruppe deponiert werden. Für Kleidung, Schmuck, Spielsachen und andere persönliche Gegenstände, die mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

Art. 13 Medikamente

Notfallmedikamente werden von den Spielgruppenleiterinnen entgegengenommen und müssen in Originalverpackung und mit dem Beipackzettel überreicht werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen auf dem Anmeldeformular erwähnt werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten füllen vorgängig ein Notfallblatt aus. Die Spielgruppenleiterinnen verabreichen nur ärztlich verordnete und zwingend untertags einzunehmende Medikamente.

Art. 14 Kennenlernen und Schnupperbesuch

Ein Kennenlernen der Spielgruppe ist in Absprache mit der Hortleitung möglich. Auf Wunsch der Eltern oder Erziehungsberechtigten ist ein Eintrittsgespräch und ein Schnupperbesuch in der Spielgruppe möglich.

Art. 15 Absenzen, Krankheit oder Unfall

- ¹ Abwesenheiten (Krankheit, Ferien etc.) müssen durch die Eltern und Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages via Klapp gemeldet werden.
- ² Wenn Kinder während des Aufenthalts in der Spielgruppe erkranken, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten benachrichtigt um die Kinder abzuholen. Bei einem Notfall sind die Spielgruppenleiterinnen berechtigt, notwendige Schritte einzuleiten. Sie informieren schnellstmöglich die Eltern und Erziehungsberechtigten und die Hortleitung. Bei einem Unfall gehen alle damit verbundenen Kosten wie Ambulanz, Notfallarzt, Zahnarzt etc. zu Lasten der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Art. 16 Versicherung

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Art. 17 Kündigung und Austritt

- ¹ Die Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich. Mit der Beendigung des Schuljahres läuft das Vertragsverhältnis aus. Für das folgende Schuljahr erfolgt eine Neuanschreibung. Sollte sich innerhalb des Schuljahres die Betreuungssituation der Familie grundlegend ändern, so kann ein Antrag an die Hortleitung gestellt werden.
- ² Sollte der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, sucht die Hortleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung mit den Eltern und Erziehungsberechtigten das Gespräch. Sollte sich gemeinsam mit den Eltern und Erziehungsberechtigten keine befriedigende Lösung finden, behält sich die Schulleitung das Recht vor, ohne Angaben von Gründen den Vertrag per sofort zu kündigen. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

Art. 18 Tarife

- ¹ Die Tarife werden den Eltern und Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Anmeldeformular zugestellt. Die Kosten für die Spielgruppe werden pauschal verrechnet. Es erfolgt keine Erstattung von nicht besuchten Einheiten.
- ² Der Tarif für den Besuch der Spielgruppe während eines Halbtages pro Woche beträgt CHF 300 pro Semester. Besucht das Kind die Spielgruppe an zwei Halbtagen pro Woche, erhöht sich der Betrag pro Semester auf CHF 550.

Art. 19 Rechnungsstellung

Die Kosten werden halbjährlich durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 20 Zusammenarbeit

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Spielgruppenleiterinnen und den Eltern und Erziehungsberechtigten bildet die Grundlage für die optimale Betreuung der Kinder. Die Eltern und Erziehungsberechtigten informieren die Spielgruppenleiterinnen über Besonderheiten, die für die Betreuung wichtig sind. Mit Anregungen und Beschwerden wenden sich die Eltern und Erziehungsberechtigten an die Hortleitung oder in zweiter Instanz an die Schulleitung. Für administrative und finanzielle Angelegenheiten ist die Hortleitung zuständig.

Art. 21 Schweigepflicht

Die Spielgruppenleiterinnen sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

Art. 22 Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten (Informationen und Angaben) ist uns wichtig. Bei der Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Daten werden die massgebenden eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Art. 23 Integritätskonzept

Die Spielgruppe ist Teil des Hortes der Schule Malans. Das Integritätskonzept des Hortes der Schule Malans hat für die Spielgruppe Gültigkeit.

Art. 24 Vertrag

Als Vertrag gilt das von den Eltern und Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldeformular für die Spielgruppeneinheiten.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.